

Analyse höchstrichterlicher Entscheidungen zum Sicherheitsrecht von

**Prof. Dr. Kurt Graulich
Richter am Bundesverwaltungsgericht a.D.**

Humboldt-Universität zu Berlin – Wintersemester 2017/18
Raum UL9 E 25

Donnerstag, d. 07. Dezember 2017 von 10.00 bis 12.00 Uhr

Veranstaltungsnummer 10833

Vorbereitende Materialien

Zur Vorbereitung auf die Vorlesung nachfolgend einige Hinweise und Materialien. Besprochen wird eine Feststellungsklage gegen die Überwachung des E-Mail-Verkehrs im Rahmen der strategischen Fernmeldeüberwachung, BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2016 – 6 A 9/14 – .

Gliederung:

- I. Gegenstand der Besprechung**
- II. Zum allgemeinen Verständnis des Rechtsstreits**
- III. Rechtliche Analyse der Entscheidung**
- IV. Ergänzende Literatur, Judikatur und Parlamentsmaterialien**

Einzelheiten

I. Gegenstand der Besprechung

Besprochen wird BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2016 – 6 A 9/14 –, Feststellungsklage gegen die Überwachung des E-Mail-Verkehrs im Rahmen der strategischen Fernmeldeüberwachung.

II. Zum rechtlichen Verständnis der Entscheidung

Leitsatz

Ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis im Sinne des § 43 Abs. 1 VwGO ist auch unter Berücksichtigung der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG (Rn.19) nicht gegeben, wenn ein etwaiger Eingriff in das Grundrecht aus

Art. 10 GG im Rahmen der strategischen Fernmeldeüberwachung unverzüglich und folgenlos beseitigt worden ist und deshalb nicht mehr festgestellt werden kann (im Anschluss an das Urteil vom 28. Mai 2014 - 6 A 1.13 - BVerwGE 149, 359).

Orientierungssatz

Die gegen diese Entscheidung erhobene Verfassungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 26.04.2017 - 1 BvR 456/17 - nicht zur Entscheidung angenommen.

III. Weiterführende Judikatur

BVerfG, Urteil vom 14. Juli 1999 – 1 BvR 2226/94 –, Befugnisse des BND zur Überwachung, Aufzeichnung und Auswertung des Telekommunikationsverkehrs sowie zur Übermittlung der daraus erlangten Daten an andere Behörden nicht in vollem Umfang mit dem Schutz des Fernmeldegeheimnisses und teilweise der Rechtsschutzgarantie sowie der Pressefreiheit vereinbar: Schutzzumfang des Fernmeldegeheimnisses - Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei Grundrechtsbeschränkungen zum Schutz hochrangiger Gemeinschaftsgüter - Verpflichtung des Gesetzgebers zur Herstellung eines verfassungsmäßigen Zustandes

BVerfG, Urteil vom 03. März 2004 – 1 BvR 2378/98 –, BVerfGE 109, 279-391, Vorschriften der Strafprozessordnung zur Durchführung der akustischen Überwachung von Wohnraum zu Strafverfolgungszwecken in wesentlichen Teilen verfassungswidrig - Ermächtigung zur gesetzlichen Einführung der akustischen Wohnraumüberwachung in GG Art 13 Abs 3 mit GG Art 79 Abs 3 iVm Art 1 Abs 1 vereinbar: Verstoß gegen die Menschenwürde, wenn der Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht respektiert wird - Bereich des Höchstpersönlichen von Abhörmaßnahmen ausgeschlossen - akustische Wohnraumüberwachung zur Aufklärung besonders schwerer Straftaten und nur als letztes Mittel der Strafverfolgung zulässig - Nachbesserung der beanstandeten Normen bis zum 30. Juni 2005 - abweichende Meinung: GG Art 13 Abs 3 mit GG Art 79 Abs 3 nicht vereinbar und daher nichtig

BVerfG, Beschluss vom 04. April 2006 – 1 BvR 518/02 –, Präventive polizeiliche Rasterfahndung nur bei hinreichend konkreter Gefahr für hochrangige Rechtsgüter mit dem informationellen Selbstbestimmungsrecht vereinbar, nicht jedoch im Vorfeld der Gefahrenabwehr - hier: ausweitende Auslegung des Begriffs der gegenwärtigen Gefahr in PolG NW 1990 § 31

Abs 1 mit GG Art 2 Abs 1 iVm Art 1 Abs 1 unvereinbar - abweichende Meinung: Rechtfertigung der vorliegenden Rasterfahndung angesichts terroristischer Bedrohungslage

BVerfG, Urteil vom 02. März 2010 – 1 BvR 256/08 –, Regelungen in §§ 113a, 113b TKG idF vom 2007-12-21 sowie § 100g StPO, soweit dieser die Erhebung von nach § 113a TKG gespeicherten Daten zulässt, mit Art 10 Abs 1 GG unvereinbar - eine die Diensteanbieter treffende Speicherungspflicht in dem durch das TKG vorgesehenen Umfang nicht von vornherein schlechthin verfassungswidrig, die konkrete Ausgestaltung der vorsorglichen Speicherung von Telekommunikationsverkehrsdaten muss dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen - Gewährleistung einer hinreichenden Datensicherheit sowie Begrenzung der Verwendungszwecke der Daten - zur Beachtung der verfassungsrechtlichen Transparenz und Rechtsschutzanforderungen

BVerfG, Beschluss vom 12. Oktober 2011 – 2 BvR 236/08 –, Zur Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung strafprozessualer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen durch das "Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG" - teilweise Unzulässigkeit der Rechtssatzverfassungsbeschwerden wegen Verfristung - keine Verletzung des Zitiergebots (Art 19 Abs 1 S 2 GG) - § 100a Abs 2, Abs 1 Nr 2, Abs 4 S 1 StPO hinreichend bestimmt und verhältnismäßig - keine Bedenken gegen Regelungen zur Benachrichtigungspflicht (§ 101 Abs 4-6 StPO) - Differenzierung des § 160a StPO bzgl Zeugnisverweigerungsberechtigten ebenfalls Unbedenklich

BVerfG, Urteil vom 24. April 2013 – 1 BvR 1215/07 –, BVerfGE 133, 277-377, Gemeinsame Antiterrordatei der Polizeibehörden und Nachrichtendienste in ihrer Grundstruktur verfassungsrechtlich unbedenklich, in ihrer Ausgestaltung jedoch teilweise verfassungswidrig - informationelles Trennungsprinzip verbietet grundsätzlich Datenaustausch zwischen Polizeibehörden und Nachrichtendiensten - Kreis der beteiligten Behörden nicht hinreichend bestimmt - verfassungskonforme Auslegung von § 2 S 1 Nr 2, § 10 Abs 1 ATDG geboten - Möglichkeit der Inverssuche bei merkmalsbezogener Recherche in erweiterten Grunddaten verletzt Übermaßverbot - Grenzen der Speicherung von unter Eingriff in Art 2 Abs 1 GG iVm Art 1 Abs 1 GG, Art 10 Abs 1 GG, Art 13 Abs 1 GG gewonnenen Daten - Fortgeltung unter bestimmten Maßgaben längstens bis 31.12.2014

BVerfG, Urteil vom 20. April 2016 – 1 BvR 966/09 –, BVerfGE 141, 220-378,
 Vorschriften des Bundeskriminalamtgesetzes über Befugnisse im Rahmen
 der Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus teilweise
 verfassungswidrig - Fortgeltung längstens bis 30.06.2018 - Anforderungen
 des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes an heimliche Überwachung und
 Datenerhebung - Grundsatz der Zweckbindung und Grenzen der
 Zweckänderung (Grundsatz der hypothetischen Datenenerhebung) –
 Maßgaben für Datenübermittlung an ausländische Stellen - abweichende
 Meinungen

BVerfG, Beschluss vom 20. September 2016 – 2 BvE 5/15 –, BVerfGE 143, 1-21,
 Verwerfung von Anträgen im Organstreitverfahren bzgl der Herausgabe
 der sog. NSA-Selektorenlisten: G 10-Kommission im Organstreit nicht
 parteifähig - G 10-Kommission ist weder oberstes Bundesorgan noch
 "andere Beteiligte" iSd Art 93 Abs 1 Nr 1 GG - Betroffenen steht
 Rechtsschutz vor Fachgerichten sowie im Wege der
 Verfassungsbeschwerde offen

BVerwG, Urteil vom 28. Mai 2014 – 6 A 1/13 –, BVerwGE 149, 359-373,
 Rechtsschutz gegen Anordnung einer strategischen Beschränkung des
 Telekommunikationsverkehrs durch den Bundesnachrichtendienst

BVerwG, Urteil vom 23. Januar 2008 – 6 A 1/07 –, BVerwGE 130, 180-197,
 Strategische Telefonüberwachung - internationaler Terrorismus –
 Mitteilungszeitpunkt

BVerwG, Urteil vom 23. August 2007 – 7 C 2/07 –, BVerwGE 129, 199-209,
 Einweggetränkeverpackungen; Anwendbarkeit von Pfand- und
 Rücknahmepflichten der Verpackungsverordnung gegenüber
 ausländischen Importeuren; Zulässigkeit der Feststellungsklage

BVerwG, Urteil vom 08. Juni 1962 – VII C 78.61 –, BVerwGE 14, 235-240,
 Zulässigkeit der Feststellungsklage; Lehrzeitdauer im Handwerksrecht

IV. Ergänzende Literatur

Huber, Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post und Fernmeldegeheimnisses
 (G10), Kommentierung, in Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des
 Bundes

Löffelmann, Überwachung des Brief-, Post und Fernmeldeverkehrs in
 Dietrich/Eiffler, Handbuch des Rechts der Nachrichtendienste, S. 1159 ff.

Wöckel, Justizielle Kontrolle, insb. Rechtsschutz gegen nachrichtendienstliche Aktivitäten, in Dietrich/Eiffler, Handbuch des Rechts der Nachrichtendienste, S. 1607 ff.